

# Fragenkatalog Neues Scheidungsrecht

KPMG Kompetenzzentrum Pensionskassen

Per 1. Januar 2017 sind die Bestimmungen des Neuen Scheidungsrechts in Kraft getreten. Diese wirken sich auf alle Vorsorge- (VE) und Freizügigkeitseinrichtungen (FZE) aus. In der Umsetzung gibt es viele Knackpunkte zu beachten. Die Revisionsstelle prüft risikoorientiert die Umsetzung der neuen Bestimmungen.

## Zweck dieses Dokuments

Der Zweck dieses Dokuments ist, anhand eines strukturierten Fragenkatalogs den Stand der Umsetzung der neuen Anforderungen aus dem Neuen Scheidungsrecht zu evaluieren. Basierend darauf wird KPMG die weitergehenden Prüfschritte sowie allenfalls Empfehlungen formulieren. Erörtert werden primär die Anforderungen, die aus Sicht der Revisionsstelle prüfrelevant sind. Darüber hinaus bestehen zusätzliche Anforderungen, die jedoch nicht im Fokus der Revisionsstelle stehen.

## Fragenkatalog Stand Umsetzung

Wir bitten Sie, anhand der untenstehenden Liste der Anforderungen den Stand der Umsetzung zu beschreiben. Sofern hilfreich, bitten wir Sie, Ihre Antworten mit Nachweisen zu unterlegen.

Anforderung seit 1. Januar 2017	Stand Umsetzung aus Sicht VE
<b>Überarbeitung Reglemente</b>	
Wurden die Reglemente hinsichtlich der Aspekte des Neuen Scheidungsrechts analysiert und gegebenenfalls angepasst?	
<p>Wurden mindestens folgende (freiwilligen) reglementarischen Anpassungen evaluiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern anwendbar: Kürzung IV-Rente nach Vorsorgeausgleich (Art. 19 BVV 2, sofern Rente vom projizierten Altersguthaben berechnet)</li> <li>• Kürzung Altersrente / IV-Rente bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)</li> <li>• Möglichkeit und Vorgehensweise zur Auszahlung einer kapitalisierten lebenslangen Scheidungsrente (Art. 22c Abs. 3 FZG)</li> <li>• Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine VE oder FZE (insbesondere Periodizität und Zins, Art. 19j Abs. 1 &amp; 5 FZV)</li> <li>• Detailregelungen zu Kinderrenten (z.B. Berechnungsbasis bei wieder auflebenden Kinderrenten)</li> </ul>	

Anforderung seit 1. Januar 2017	Stand Umsetzung aus Sicht VE
<ul style="list-style-type: none"> <li>Präzisierungen hinsichtlich Zusammensetzung Altersguthaben und Anteil BVG-Altersguthaben (im Verhältnis zum Überobligatorium), insbesondere auch bezüglich WEF-Bezug, bei dem es nur eine gesetzliche Regelung zur Rückzahlung jedoch nicht zum Bezug gibt (Art. 30d Abs. 6 BVG)</li> </ul>	
<b>Informationen an Scheidungsgericht und Durchführbarkeitsbestätigung</b>	
Wie wird sichergestellt, dass die gemäss Art. 19k FZV abzugebenden Informationen korrekt sind?	
Wird auf die Erstellung von Berechnungen verzichtet (dazu besteht keine Pflicht und es sind Haftungsrisiken damit verbunden)?	
Die Informationen gemäss Art. 19k FZV dürfen nur gegenüber einem Schweizer Gericht oder der versicherten Person abgegeben werden. Wie wird sichergestellt, dass ohne die Zustimmung der versicherten Person an keine andere Partei (auch nicht ausländische Gerichte) Informationen weitergegeben werden?	
Wie wird sichergestellt, dass nur eine Durchführbarkeitsbestätigung abgegeben wird, wenn das Urteil durchgeführt werden kann (→ Geld vorhanden und verfügbar) und darf (→ z.B. keine Scheidungsrente an eine nicht vollinvalide 40-jährige Person)?	
<b>Auszahlung Scheidungsrente an eine andere VE oder FZE</b>	
Wie ist der Prozess zur Auszahlung der Scheidungsrenten an eine andere VE oder FZE ausgestaltet (Art. 19j Abs. 1 FZV)? Wie wird sichergestellt, dass die Auszahlungen korrekt erfolgen?	
Wie erfolgt die Verzinsung (Vorgabe: die Hälfte des reglementarischen Zinses bei jährlicher Zahlung) bzw. wie ist der „reglementarische Zinssatz“ definiert (Art. 19j Abs. 5 FZV)?	
Wie wird sichergestellt, dass automatisch erkannt wird, wenn ein Scheidungsrentner pensioniert wird und darum die Rente direkt ausbezahlt werden soll?	
<b>BVG-Schattenrechnung: Allgemein</b>	
<p>Können der Schattenrechnung folgende Informationen entnommen werden (Art. 15a BVV 2)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktueller BVG-Anteil in Austrittsleistung</li> <li>BVG-Anteil in WEF-Vorbezug</li> <li>BVG-Anteil in Scheidungsrenten und -kapitalleistungen</li> </ul>	
Wird das BVG-Altersguthaben gem. Art. 16 Abs. 1 BVV 2 zum BVG-Mindestzins (Art. 15 BVG) verzinst (gegebenenfalls Minderverzinsung gemäss Art. 65d Abs. 4 BVG im Falle einer Unterdeckung / FZE verzinsen nach Art. 16 Abs. 2 BVV 2)?	
Werden die notwendigen Schattenrechnungs-Informationen konsequent bei der vorangehenden Vorsorgeeinrichtung eingefordert, wenn diese nicht automatisch geliefert werden (Art. 15a Abs. 2 BVV 2)? Wurde der Eintrittsprozess entsprechend angepasst?	
<b>BVG-Schattenrechnung: Besonderheiten Freizügigkeitseinrichtungen (nur relevant für Freizügigkeitseinrichtungen)</b>	
<p>Seit 1. Januar 2017 besteht die Pflicht zur Führung einer Schattenrechnung. Können der Schattenrechnung folgende Informationen entnommen werden (Art. 15a BVV 2)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktueller BVG-Anteil in Austrittsleistung</li> <li>BVG-Anteil in WEF-Vorbezug</li> <li>BVG-Anteil in Scheidungsrenten und -kapitalleistungen</li> </ul>	

Anforderung seit 1. Januar 2017	Stand Umsetzung aus Sicht VE
Wird der BVG-Schattenrechnung der effektive Zins oder Wertschriftenerfolg (Gewinn und Verlust) gutgeschrieben (Art. 16 Abs. 2 BVV 2)? Konkret heisst dies, dass das Obligatorium und Überobligatorium gleich verzinst werden.	
Wie wird die korrekte Verzinsung sichergestellt? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere korrekte Ermittlung der Gesamtrendite pro Versicherten und</li> <li>• korrekte Berücksichtigung der unterjährigen Geldflüsse in Obligatorium und Überobligatorium bei der Ermittlung der Gesamtrendite</li> </ul>	
Wie wird vorgegangen, wenn ein BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15b BVV 2 festgelegt werden muss? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Knackpunkt: unklare Regelung bezüglich Versicherungszeit in FZE, da in diesem Zeitraum objektiv gesehen kein BVG-versichertes Gehalt bestehen kann</li> </ul>	
<b>BVG-Schattenrechnung: Scheidungstransaktionen</b>	
Werden die folgenden Bestimmungen eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung Vorsorgeausgleich (Art. 22c Abs. 1 FZG): anteilmässige Belastung auf Obligatorium und Überobligatorium des verpflichteten Gatten</li> <li>• Vereinnahmung Vorsorgeausgleich (Art. 22c Abs. 2 FZG): Gutschrift auf Konto des berechtigten Gatten analog der Belastung beim verpflichteten Gatten</li> <li>• Wiedereinkauf durch den verpflichteten Gatten (Art. 22d FZG): Einbuchung im gleichen Verhältnis zwischen Obligatorium sowie Überobligatorium wie ursprüngliche Belastung des Vorsorgeausgleichs</li> </ul>	
Wurden die Prozesse und Kontrollen (insbesondere Fallbearbeitungschecklisten) entsprechend angepasst?	
<b>BVG-Schattenrechnung: Wohneigentumsförderung (WEF)</b>	
Werden die folgenden Bestimmungen eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug: Keine gesetzliche Regelung (→ kasseneigene Regelung sinnvoll)</li> <li>• Rückzahlung (Art. 30d Abs. 6 BVG): Einbuchung im gleichen Verhältnis zwischen Obligatorium sowie Überobligatorium wie ursprüngliche Belastung <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Wenn bei einer Rückzahlung das ursprüngliche Verhältnis nicht mehr bekannt ist, kann die Einbuchung zum aktuellen Verhältnis erfolgen (Art. 20a WEFV)</li> </ul> </li> </ul>	
Wurden die Prozesse und Kontrollen (insbesondere Fallbearbeitungschecklisten) entsprechend angepasst?	
<b>BVG-Schattenrechnung: Unbekannte Altersguthaben</b>	
Gibt es Versicherte mit fehlenden Angaben zum BVG-Altersguthaben?	
Wenn ja, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wurden gegebenenfalls die BVG-Altersguthaben dieser Personen gemäss Art. 15b BVV 2 festgelegt (sehr strenge Voraussetzungen) oder</li> <li>• wird damit gewartet, bis ein entsprechender Anwendungsfall (z.B. Austritt) für einen Versicherten eintritt?</li> </ul>	
Gibt es Versicherte mit offensichtlich falschen BVG-Altersguthaben? Wenn ja, wie wird damit umgegangen (dieser Fall wird vom Gesetzgeber nicht adressiert)?	
<b>Kürzung laufende Renten</b>	
Wie wird sichergestellt, dass eine allenfalls laufende Rente an den verpflichteten Gatten reglementskonform und kor-	

Anforderung seit 1. Januar 2017	Stand Umsetzung aus Sicht VE
rekt gekürzt wird (zu beachten sind insbesondere spezifische Regelungen zu Überentschädigungskürzungen gem. Art. 24 ff. BVV 2)?	
Wurden die Prozesse und Kontrollen (insbesondere Fallbearbeitungschecklisten) entsprechend angepasst?	
<b>Einverständnis Gatte bei sämtlichen Kapitalauszahlungen</b>	
Ist sichergestellt, dass bei einer Kapitalauszahlung <u>in jedem Fall</u> das schriftliche Einverständnis des Gatten eingeholt wird (insbes. Art. 16 Abs. 3 FZV)? Dies gilt auch dann, wenn keine andere Leistungsart möglich ist.	
Falls dies nicht schon immer so gehandhabt wurde: Wurden die entsprechenden Antragsformulare und Prozesse angepasst?	
<b>Diverses</b>	
<b>Meldungen an ESTV und Abzug Quellensteuern</b> Wie wird sichergestellt, dass für die Scheidungsrenten und Kapitalleistungen die erforderlichen Meldungen an die ESTV und allfällige Quellensteuerabzüge gemacht werden?	
<b>Meldung an Zentralstelle 2. Säule</b> Wie wird sichergestellt, dass alle Inhaber von Vorsorgeguthaben, die im ganzen Dezember des Vorjahres (also nicht nur ein Stichtag) in der VE waren, der Zentralstelle 2. Säule gemeldet werden (Art. 24a FZG i.V.m. Art. 19a <sup>bis</sup> FZV)? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darin enthalten sind insbesondere auch pendente Austrittsleistungen</li> <li>• Nicht darin enthalten sind Rentendeckungskapitalien laufender Rentenleistungen und hypothetische Austrittsleistungen von Invalidenrentnern</li> </ul>	
<b>Lebensbescheinigungen</b> Wie wird sichergestellt, dass die lebenslangen Scheidungsrenten nicht über den Tod hinaus bezahlt werden? Unseres Erachtens müssten selber regelmässig Lebensbescheinigungen eingeholt werden.	
<b>Technische Buchhaltung</b> Wurde eine neue Kategorie „Scheidungsrentner“ implementiert (für diese gibt es keine anwartschaftlichen Renten)?	
<b>Finanzbuchhaltung und Jahresrechnung</b> Wie werden die Scheidungsrenten in der Finanzbuchhaltung und der Jahresrechnung abgebildet? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz: Deckungskapital Scheidungsrenten</li> <li>• Betriebsrechnung: Scheidungsrenten</li> <li>• Anhang: Anzahl Destinatäre, Fortschreibungstabellen Vorsorgekapitalien</li> </ul>	
<b>Information Destinatäre</b> Ist sichergestellt, dass die Scheidungsrentner wie alle anderen Destinatäre informiert werden?	
<b>Übergangsbestimmung</b> Haben altrechtliche Empfänger von Scheidungsrenten die Umwandlung in eine Rente nach neuem Scheidungsrecht verlangt (Art. 7e SchlT ZGB)? Dazu haben sie bis 31. Dezember 2017 das Recht.	